



## **Musterinfektionsschutzkonzept für Veranstaltungen**

(Stand 26.07.2021)

Dieses Musterkonzept muss für jede Veranstaltung individuell angepasst werden. Die unter Punkt 1 bis 11 aufgeführten Stichpunkte sind **keine** abschließende Aufzählung.

### **Rechtgrundlage: ThürSARS-CoV-2-IFS-MaßnVO in der derzeit gültigen Fassung**

Gemäß § 5 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 müssen die Infektionsschutzkonzepte folgende **Mindestinhalte** enthalten und deren Umsetzung beschreiben:

1. Kontaktdaten der verantwortlichen Person
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden
3. Angaben zu begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer
10. Soweit laut Verordnung vorgeschrieben, Maßnahmen zur tagesaktuellen Durchführung von Antigenschnelltests oder Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person
11. Angaben zur Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske

Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, die die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 zwischen Personen in alle Richtungen sicherstellen.

### **1. Kontaktdaten der verantwortlichen Person**

- Name (Vor- und Nachname)
- Adresse
- Telefon
- E-Mail-Adresse

### **2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden**

- Alle genutzten Räume in Gebäuden mit Angabe der Quadratmeter.  
(z.B. auch Sanitärbereich, Backstage-Bereich)

### **3. Angaben zu begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel**

- Gesamte genutzte Grundstücksfläche unter freiem Himmel in Quadratmetern.

### **4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung**

- Angabe welche raumluftechnische Ausstattung vorhanden ist z.B. Fenster, Belüftungsanlagen  
(für alle genutzten Räume z.B. Toiletten, Veranstaltungsraum)



## **5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung**

- Fenster dauerhaft öffnen oder z.B. alle 30 min Stoßlüften (ja nach Veranstaltungsart)
- Individuell pro Raum

## **6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands**

- Abstandsmarkierungen an Kassen, Ein- und Ausgängen, Bierwagen, Gastronomiebereich etc.
- Hinweisschilder zum Einhalten des Abstandes
- Angepasste Besucherzahl zu den örtlichen Gegebenheiten (Normal 3 m<sup>2</sup> pro Person; Tanzfläche 4 m<sup>2</sup> pro Person)

## **7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs**

- Kontrolle der Besucherzahlen am Eingang (Zählung und Beschränkung durch Einlasspersonal)
- Veranstaltung unter freiem Himmel: Absperrung der Veranstaltungsfläche (mit Zäunen; Absperrband oder anderen Dingen)
- Vorab vorgegebene Besuchermaximalzahl
- Kein Einlass bei Überschreitung der Besucherzahl durch Einlasspersonal

## **8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln**

- Ordner kontrollieren die Einhaltung der Infektionsschutzregeln (Anzahl der Ordner)
- Aushänge und Hinweise zum Einhalten der Infektionsschutzregeln
- Durchsagen mit einem Lautsprecher (keine Pflicht)
- Hausrecht: bei nicht Einhaltung der Infektionsschutzregeln werden Besucher vom Veranstaltungsgelände entfernt (oder Polizei wird gerufen)

## **9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer**

- Bei nicht Einhaltung des Mindestabstands zu Besuchern oder den Arbeitnehmern selber muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden
- Aufstellung von Plexiglasscheiben oder sonstigen Gegenständen befreit vom Mund-Nasen-Schutz
- Gegenfalls für den Gastronomiebereich tragen die Mitarbeiter Einweghandschuhe
- In extrem Situationen soll die Polizei informiert werden
- Testung der Mitarbeiter auf COVID-19 (freiwillig)

## **10. Soweit laut Verordnung vorgeschrieben, Maßnahmen zur tagesaktuellen Durchführung von Antigenschnelltests oder Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person**

- Im Moment gibt es keine Testpflicht (außer für Diskotheken, Tanzclubs oder sonstige Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen)



## **11. Angaben zur Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske**

- In allen Bereichen wo nicht der Abstand eingehalten wird, muss Mund-Nasen-Schutz getragen werden (vor allem Gastronomiebereich, Ein- und Ausgang)
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Raum muss ständig Mund-Nasen-Schutz getragen werden, dieser kann an einem Sitzplatz (wenn Sitzplätze im Abstand aufgestellt sind) abgenommen werden
- Hinreichende Hinweisschilder zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes

## **Lageplan**

- Für das Veranstaltungsgelände oder das Gebäude in dem die Veranstaltung stattfindet, ist ein Lageplan (Skizze, Google Maps Kartenausug, o.ä.) beizulegen. Dieser sollte den Einlass/Auslass sowie die Versorgungspunkte kenntlich machen.

## **Weitere allgemeine Infektionsschutzrichtlinien**

- Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber zusammen mit neu aufgetretenem Husten
- Auswahl der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
- Für organisierte Veranstaltungen bestehen Branchenregelungen und Richtlinien, diese geben für verschiedene Veranstaltungsformen individuelle Maßnahmen vor <https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>

## **Kontaktnachverfolgung (nur in geschlossenen Räumen)**

Die verantwortliche Person hat die Kontaktdaten von Gästen oder Besuchern zu erfassen, soweit dies in der Verordnung vorgeschrieben ist.

Kontaktdaten sind:

- Name und Vorname
- Wohnanschrift und/oder Telefonnummer
- Datum, Beginn und Ende des Aufenthaltes

Diese Daten sind für die Dauer von 4 Wochen aufzubewahren, vor unberechtigter Kenntnisnahme oder dem Zugriff durch Dritte (insbesondere andere Gäste oder Besucher) zu schützen, außerdem sind die Daten für die zuständige Behörde vorzuhalten und auf Anfrage dorthin zu übermitteln. Unverzüglich nach Ablauf der Frist von 4 Wochen sind alle Daten zu löschen oder zu vernichten.

**Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen, Dienstleistungen, Angebote und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.**

## **Wichtiger Hinweis:**

**Gemäß dem Bußgeldkatalog zur ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO kann die Nichterstellung, nicht Vorhaltung, nicht Vorlage auf Verlangen der Behörde und die Nichtbeachtung/Nichteinhaltung der Infektionsschutzregeln und des Infektionsschutzkonzeptes mit einem Bußgeld von 500,- bis 2000,- Euro geahndet werden.**